

Sehr geehrte Beschäftigte, Angehörige und BetreuerInnen,

am 13. Juni 2020 veröffentlichte die Bayerische Staatsregierung die neue Allgemeinverfügung mit Gültigkeit vom 13. Juni bis voraussichtlich 30. Juni 2020.

Die Werkstätten sind nun auch in Bayern wieder geöffnet.

Dies bedeutet, dass grundsätzlich alle Beschäftigten, die vom Betretungsverbot ausgenommen sind, verpflichtet sind, wieder in die Werkstatt zu kommen. Die Regelungen bezüglich Urlaub, Arbeitszeit und Krankheit treten wieder vollumfänglich in Kraft, sobald die IWL den Einstieg inklusive Fahrdienst organisiert hat.

Für Beschäftigte die in Wohnheimen leben, wird aktuell das Wiedereinstiegskonzept mit dem Bezirk abgestimmt. Nach der Zustimmung des Bezirkes zum Wiedereinstiegskonzept der IWL kann auch hier die Rückkehr in die IWL erfolgen.

Das Betretungsverbot in die Werkstätten gilt weiterhin für Personen, die

- an einer einschlägigen Grunderkrankung leiden, die einen schweren Verlauf einer COVID-19-Erkrankung bedingen kann. Im Zweifelsfall ist dem Einrichtungsträger ein ärztliches Attest vorzulegen;
- nicht in der Lage sind, die notwendigen Hygiene- und Abstandsregelungen unter Zuhilfenahme der üblichen Unterstützungsleistungen einzuhalten.

Um Ihnen die Wiederaufnahme rasch zu ermöglichen, senden wir mit diesem Schreiben das Formular „Bestätigung der Aufnahmevoraussetzungen“ direkt mit diesem Schreiben mit.

Bitte senden Sie uns das sorgfältig bearbeitete und unterschriebene Formular schnellstmöglich zurück.

Der Sozialdienst der IWL wird in den nächsten Tagen im telefonischen Kontakt den genauen Aufnahmetermin mit Ihnen abstimmen.

Ein Teil der Beschäftigten nutzt bereits seit geraumer Zeit das Angebot zur Teilhabe an Arbeit im Rahmen der zugelassenen Sonderregelungen.

Wir freuen uns, nun auch den Großteil der Beschäftigten wieder in unserer Werkstatt begrüßen zu dürfen.

Mit freundlichen Grüßen
IWL gGmbH

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Martin Becker'.

Martin Becker
Geschäftsführer